

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1976/2018
Amt/Aktenzeichen 67/	Datum 22.11.2018	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 04.12.2018

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Umwelt, Grün und Energie	Kenntnisnahme	11.12.2018	Ö
Stadtrat	Entscheidung	18.12.2018	Ö

## Betreff:

Luftreinhalteplan Mainz Fortschreibung 2016-2020 Anpassung Stickstoffdioxid mit der Ausarbeitung eines Konzeptes für ein Fahrverbot

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 30.11.2018  
In Vertretung

gez. Beck

Günter Beck  
Bürgermeister

Mainz, 07.12.2018

gez. Ebling

Michael Ebling  
Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Grün und Energie und der Stadtrat Mainz nehmen den Entwurf der Fortschreibung des Luftreinhalteplans 2016 – 2020 Anpassung Stickstoffdioxid mit der Ausarbeitung eines Konzeptes für ein Fahrverbot zur Kenntnis. Der vorliegende Entwurf enthält den Masterplan Green City Mainz M<sup>3</sup>. Die Umsetzung der darin und im Masterplan angeregten Luftreinhaltemaßnahmen und das Konzept für ein Fahrverbot zur Reduzierung der Stickstoffdioxid-Belastung werden befürwortet. Ziel ist die Einhaltung des Grenzwertes von Stickstoffdioxid von 40 Mikrogramm/m<sup>3</sup> zum Schutz der Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger in der Stadt.

## 1. Sachverhalt

Das Verwaltungsgericht Mainz hat die Stadt Mainz im Urteil vom 24.10.2018 (Aktz.: 3 K 988/16.MZ) [11] verpflichtet, "den Luftreinhalteplan für Mainz so fortzuschreiben, dass dieser unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zur Zulässigkeit und Verhältnismäßigkeit von Verkehrsverboten zum 01.04.2019 die erforderlichen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung des über ein Kalenderjahr gemittelten Grenzwerts für NO<sub>2</sub> in Höhe von 40 µg pro m<sup>3</sup> im Stadtgebiet Mainz enthält." In den Entscheidungsgründen führt das Verwaltungsgericht aus, dass die Stadt Mainz ein Konzept für Verkehrsverbote als Handlungsoption in die anstehende Fortschreibung des Luftreinhalteplans zu integrieren hat. Eine weitere Vorgabe des Verwaltungsgerichtes ist es, dass die Stadt Mainz **spätestens ab dem 01.09.2019 Verkehrsverbote für ältere Dieselfahrzeuge** umsetzen muss, wenn im Mittel der ersten 6 Monate des Jahres 2019 die Einhaltung des Grenzwertes für Stickstoffdioxid aufgrund anderer schnell wirkender Maßnahmen nicht erreicht werden kann.

„Auf die Durchsetzung von Verkehrsverboten kann bei gegebenenfalls nur noch geringfügiger Überschreitung des Grenzwertes verzichtet werden, wenn die Stadt Mainz unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine ebenso effektive, schnellstmöglich wirkende andere Maßnahme im genannten Zeitrahmen zum Einsatz bringt.“

## 2. Lösung

### 2.1 Fortschreibung des Luftreinhalteplans 2016 – 2020 Anpassung Stickstoffdioxid mit einem Konzept für ein Fahrverbot

Der Entwurf der Fortschreibung des Luftreinhalteplans 2016-2020, Reduzierung der Luftbelastung mit Stickstoffdioxid, der ein Konzept für ein Fahrverbot enthält (Anlage 1), liegt vor. Darin werden die bisherigen kommunalen Luftreinhaltemaßnahmen bilanziert, weitere hinzugefügt und es wurde ein Konzept für ein Dieselfahrverbot aufgenommen.

Stufe	Fahrverbotszone	Abgasstandard von Diesel-Kfz, Benzin-Kfz Vorschlag	Minderungspotenzial µg/m <sup>3</sup> (Ergebnisse des Gutachtens des Ing.-Büros Lohmeyer)
1	Bleichenviertel	Diesel Euro 4/IV und schlechter, Benzin Euro 1 und 2	1,5
2	Bleichenviertel	Diesel Euro 5/V und schlechter, Benzin Euro 1 und 2	5,3
3	Innenstadt	Diesel Euro 5/V und schlechter, Benzin Euro 1 und 2	5,6

Welche Stufe des Stufenkonzepts in Mainz zum 01.09.2019 umgesetzt werden muss, ergibt sich aus den gemittelten Messergebnissen vom 01.01.2019 bis zum 30.06.2019 an der Messstation Parcusstraße und dem in der Tabelle aufgeführten jeweiligen Minderungspotential. Die Stufe 1 umfasst die kleine Zone „Bleichenviertel“ und kann zur Fahrverbotszone für Diesel-Kfz der Abgasstufe Euro 4 / IV und darunter und für Benziner der Stufe Euro 1 und 2 eingerichtet werden. In der Stufe 2 gilt das Fahrverbot zusätzlich für alle Euro 5 / V-Diesel-Kfz.

Die Stufe 3 umfasst die große Zone „Innenstadt“ und kann zur Fahrverbotszone für Diesel-Kfz der Abgasstufe Euro 5 / V und darunter und für Benziner der Stufe Euro 1 und 2 gelten. Die Einrichtung einer Innenstadtzone für Diesel Euro 4 / IV und darunter und für Benziner Euro 1 und Euro 2 war nicht in das Stufenkonzept aufzunehmen, da das hierfür ermittelte Minderungspotenzial ebenfalls nur 1,5 Mikrogramm pro m<sup>3</sup> an der Messstation Parcusstraße betrug und daher identisch ist mit dem Minderungspotential der Stufe 1. Da die Fahrverbotszone Bleichenviertel wesentlich kleiner ist als die Fahrverbotszone Innenstadt, war bei gleichem Minderungspotential aus Gründen der Verhältnismäßigkeit die Fahrverbotszone Innenstadt für Diesel Euro 4 / IV und schlechter und Benzin Euro 1 und 2 nicht in die Stufenkonzeption aufzunehmen. Auch liegen in der Fahrverbotszone Bleichenviertel alle Passivsammler des Landesamtes für Umwelt, die die Aufstellkriterien der 39. BImSchV erfüllen und die im Jahr 2017 Grenzwertüberschreitungen aufwiesen.

Eine Anpassung des vorgenannten Konzepts kann sich ggf. nach Vorliegen der Ergebnisse der Ausbreitungsberechnung des beauftragten Ingenieurbüros Lohmeyer ergeben.

Die Fortschreibung beinhaltet außerdem den Green City Masterplan Mainz M<sup>3</sup>. M<sup>3</sup> steht für vernetzte, intelligente und innovative Mobilität für Mainz (Anlage 2, Anlage 3: Steckbriefe der Maßnahmen).

## 2.2 Green City Masterplan Mainz M<sup>3</sup>

Im „Nationalen Forum Diesel“ am 2. August 2017 und im Gespräch der Bundesregierung mit den Ländern und Kommunen zur Luftreinhaltung am 4. September 2017 wurde beschlossen, die Kommunen bei der Gestaltung und Finanzierung nachhaltiger und emissionsfreier Mobilität zu unterstützen und entsprechende Förderprogramme zu initiieren. Das Ziel ist eine rasche Reduktion der NO<sub>2</sub>-Emissionen in den Städten in Deutschland, die wie Mainz von NO<sub>2</sub>-Grenzwertüberschreitungen betroffen sind, damit Dieselfahrverbote vermieden werden können. Der Bund stellt eine Förderung über eine Milliarde Euro für betroffene Kommunen im Zuge des „Sofortprogramms saubere Luft 2017-2020“ zur Verfügung und das Land Rheinland-Pfalz drei Millionen Euro, aufgeteilt auf die drei Städte Koblenz, Ludwigshafen und Mainz. Durch diese umfangreiche finanzielle Förderung des Bundes ergeben sich völlig neue Perspektiven für Städte wie Mainz, die den NO<sub>2</sub>-Grenzwert von 40 Mikrogramm/m<sup>3</sup> überschreiten. Die Stadt Mainz wird somit in die Lage versetzt, besonders wirksame Luftreinhaltemaßnahmen in Angriff zu nehmen, die bislang für eine hoch verschuldete Kommune nicht finanzierbar waren und die die Stickstoffdioxidbelastung kurzfristig wesentlich reduzieren werden. Bedingung für die Förderung über das Sofortprogramm des Bundes war die Erstellung des Green City Masterplans Mainz M<sup>3</sup>, der vollumfänglich vom Bund finanziert wurde. Der Green City Masterplan Mainz M<sup>3</sup> wurde vom Mainzer Stadtrat am 25.07.2018 einstimmig beschlossen.

**Mit den Sofortmaßnahmen des Green City Masterplans Mainz M<sup>3</sup> wird es möglich sein, bereits Ende 2019 den NO<sub>2</sub>-Grenzwert einzuhalten:**

- vorgezogene Ersatzbeschaffung von 23 Euro-VI-Dieselnbussen November 2018,
- die Umrüstung mit SCR-Filtern von 97 Bussen, die Ende 01/2019 fertiggestellt sein wird,

- sowie die Anschaffung von 4 Batterie- und 4 Brennstoffzellenbussen (2019).

Diese Maßnahmen der Mainzer Verkehrsgesellschaft/Mobilität sind bereits beschlossen und beauftragt.

Der Bund fördert mit seinem Sofortprogramm „Saubere Luft 2017-2020“ außerdem Investitionen in folgenden Handlungsfeldern:

- Fahrzeugförderungsprogramme (E-Antrieb)
- Maßnahmen zum Radverkehr
- Digitalisierung des Verkehrs (Apps, Datenerhebungen u. Verkehrssteuerung)
- Vernetzung der unterschiedlichen Verkehrsträger
- Urbane Logistik

**3. Analyse u. Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen:** keine

**4. Alternativen:** keine